



Briefpostanschrift: Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 40208 Düsseldorf

Stadt Velen
Stadtentwicklung / Infrastruktur / Umwelt
Fachdienst 6 Städtebau
Postfach 1141
46334 Velen

Landesbetrieb

De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Briefpostanschrift:
Geologischer Dienst NRW
– Landesbetrieb –
40208 Düsseldorf

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADED3333

Bearbeiter: Christian Dieck
Durchwahl: 897-499
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de
Datum: 15. Dezember 2023
Gesch.-Z.: 31.130/6056/2023

35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 23.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Das gesamte Stadtgebiet von Velen liegt außerhalb der Erdbebenzonen nach DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“. Bei der Planung und Bemessung der Windenergieanlagen müssen daher keine besonderen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung ergriffen werden.

Erdbebenüberwachung

Das gesamte Stadtgebiet von Velen liegt außerhalb der Bereiche, die durch die von den Betreibern der Erdbebenstationen angegeben Prüfradien für den Betrieb von WEA festgelegt sind. Belange der Erdbebenüberwachung müssen demnach hier nicht berücksichtigt werden.

Schutzgut Wasser

Die Darstellungen im Umweltbericht, Kapitel 5.2.3 Wasser, sind teilweise fehlerhaft. Die Sonderbaufläche „Ächerster Barge“ befindet sich mit drei der Teilflächen vollständig sowie mit einer weiteren teilweise in der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes „Tannenbültenberg“ und nicht im WSG Nordvelen. Die Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Tannenbültenberg (Velen-Ramsdorf) wird von der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW) unterhalten, die des Wasserwerkes Nordvelen von der Stadt Gescher. Die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH sollte daher als Inhaberin des Wasserrechts ebenfalls frühzeitig in das Beteiligungsverfahren aufgenommen werden.

Rohstoffsicherung

Im Plangebiet „Ächerster Barge“ treten gemäß Rohstoffkarte von NRW, 1 : 50 000 prä-quartäre Sande (Halturner Sande) bis zu 50 m Mächtigkeit auf. Insbesondere die Halturner Sande werden durch ihre Eigenschaften (Körnung, Quarzgehalt) als hochwertiger Rohstoff eingestuft.

Grundsätzlich wird empfohlen, bedeutende Vorkommen, die der regionalen Rohstoffversorgung dienen können, in einer Planung zu berücksichtigen und vor einer anderweitigen Überplanung zu bewahren.

Weitere geowissenschaftliche Belange

Aus bodenkundlicher und ingenieurgeologischer Sicht habe ich auf dieser Planungsebene keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise.

Geotope – das sind geowissenschaftlich schützenswerte Objekte – sind innerhalb der Flächen nicht ausgewiesen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Dieck)

Bürgermeisterin
der Stadt Velen
Fachdienst 6
Coesfelder Str. 14
46342 Velen

Burloer Str. 93 D - 46325 Borken
Internet: <https://www.kreis-borken.de>
Facheinheit: **63 - Bauen, Wohnen und Immissionsschutz**
Fachabteilung: 63.01 - Planung und Controlling
AktENZEICHEN: 63 71 18
Auskunft erteilt: **Susanne Blechinger**
Durchwahl: +49 2861 681-6705
E-Mail: s.blechinger@kreis-borken.de
Telefax: +49 2861 681-821730
Zimmer: 2316 (Etage 3 A)

Datum: 08.12.2023

35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen (Sonderbauflächen Windenergie)
➤ **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihre E-Mail vom 23.11.2023

Zu der Planung der Stadt Velen nehme ich wie folgt Stellung:

63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz):

Aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen gegen das Planvorhaben keine Bedenken. Folgender Hinweis wird gegeben:

Die geplante Sonderbaufläche Waldvelen wird in der Plandarstellung irrtümlicher Weise als „bisherige FNP Darstellung“ titeliert.

66.1 - Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt):

Wasserwirtschaft, Abwasser

Allgemeine Hinweise:

Für die nachfolgenden Verfahren, insbesondere für eine spätere Genehmigung mehrerer oder einzelner Anlagen, ist zu berücksichtigen, dass potentiell wasserwirtschaftlich eigenständige Verfahren parallel bzw. vor dem Anlagenbau erfolgen müssen.

Es handelt sich in der Regel um Erlaubnisverfahren bezüglich temporärer Grundwasserhaltung inklusive Einleitung ins Grundwasser oder in Gewässer, Genehmigungsverfahren zur Kreuzung von Leitungen mit Fließgewässern und gegebenenfalls Genehmigungsverfahren für die temporäre und/oder dauerhafte Erstellung und Nutzung von Gewässerüberfahrten/Verrohrungen im Zuge der Erschließung der Grundstücke bei Vorhandensein von Fließgewässern.

Busverbindungen

Auskünfte zu den Busverbindungen gibt es auf www.bus-und-bahn-im-muensterland.de

oder über die „BuBiM-App“



Telefonische Servicezeiten

Mo – Do 08.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 12.30 Uhr

Terminvereinbarungen möglich unter
www.kreis-borken.de/termine

Bezahlmöglichkeiten

Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE33XXX
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49
oder DE13 4015 4530 0000 0142 74
www.kreis-borken.de/online-bezahlen
UST-ID-Nr.: DE124164543



Ich empfehle dringend, die jeweils notwendigen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen frühzeitig zu beantragen. Wasserrechtliche Tatbestände, die im späteren Genehmigungsverfahren konzentriert werden können, sind in den Unterlagen ausführlich zu beschreiben. Über die Konzentrationsfähigkeit z. B. bei Gewässerüberfahrten entscheidet die Genehmigungsbehörde.

Besondere Hinweise zum Gebiet „Ächerste Barge“:

Die drei östlichen Flächen und ein Teil der nördlichsten Fläche befinden sich innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes „Velen-Tannenbültenberg“.

Für die Flächen innerhalb der Schutzzone III gelten die Schutzvorschriften gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung vom 16. Juli 1984 (Genehmigungspflicht für Eingriffe in den Untergrund).

Sollte es notwendig sein, innerhalb des Wasserschutzgebietes Rodungsarbeiten (auch Entfernung von Einzelbäumen) zur Erschließung einzelner Grundstücke durchzuführen, Tiefengründungen z. B. Bohrpfähle vorzunehmen und Oberboden großflächig zu bewegen, wird dringend empfohlen, die zur wasserwirtschaftlichen Einschätzung nötigen Unterlagen (Bodengutachten, Bodenmanagement zur Minimierung des Stickstoffaustrags, Grundwasserverhältnisse usw.) frühzeitig zu erstellen und spätestens zur Genehmigung vorzulegen.

Ich empfehle, den Wasserwerksbetreiber, die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW) im Verfahren zu beteiligen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht empfehle ich den Verzicht der Ausweisung der drei innerhalb des Schutzgebietes liegenden Flächen auf Grund des großen Konfliktpotentials mit dem Grundwasserschutz in diesen Bereichen.

Natur- und Landschaftsschutz

Die Planung sieht die Ausweisung von vier Zonen mit Sonderbauflächen Windenergienutzung vor. Alle Flächen werden aktuell hauptsächlich als Ackerflächen genutzt. Eine Teilfläche in der Zone Dorenfeld überlagert teilweise eine Waldfläche. In mir bereits im Vorfeld vorgelegten Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in diesem Gebiet ist der Waldbereich nicht als Standort für eine WEA vorgesehen. Ich rege an, den Waldbereich nicht durch die Sonderbaufläche zu überlagern, da gemäß den mir vorliegenden Unterlagen die Notwendigkeit nicht besteht.

Die westliche Zone in der Sonderbaufläche Dorenfeld überlagert in ihrem südlichen Bereich eine umgesetzte Ökokontofläche (Gemarkung Waldvelen, Flur 2, Flurstücke 271 und 273). Auch hier rege ich an diese Fläche nicht als Sonderbaufläche darzustellen, da hier bereits die Nutzung als Ökokontofläche besteht.

Die Zone Ächerste Barge besteht aus 6 Teilbereichen in einem Waldgebiet östlich des Naturschutzgebietes (NSG) „Lünsberg und Hombornquelle“. Im Regionalplan ist der gesamte Raum als „Bereich für den Schutz der Natur (BSN)“ dargestellt. Dies sind Vorranggebiete, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen. Ich rege an, frühzeitig die zuständige Regionalplanungsbehörde einzubinden, da die Planung von Windenergieanlagen aktuell den Zielen der Raumordnung entgegensteht.

Artenschutzrechtliche Betrachtung Zone Dorenfeld:

Im Umweltbericht im Kapitel 5.2.5. wird für die Sonderbaufläche Dorenfeld dargelegt, dass während der Kartierungen die WEA-empfindlichen Brutvogelarten und Nahrungsgäste Großer Brachvogel, Kiebitz, Uhu und Wespenbussard erfasst wurden, während gewässerabhängige Arten wie Gänse und offenlandbrütende Arten wie Kiebitz und Feldlerche fehlen. Ich weise darauf hin, dass der Kiebitz mit zwei Brutpaaren in einer Teilzone angetroffen wurde und eine entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) vorgesehen ist.

Im Umweltbericht im Kapitel 5.3.5 wird für die Zone Dorenfeld als artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen nur die Schaffung unattraktiver Mastfußbereiche und eine Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit dargelegt. Allerdings werden in dem Artenschutzfachbeitrag, erstellt vom Ing. Büro Landschaft & Wasser, weitere Maßnahmen gefordert um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden:

- Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung
- Überprüfung der zu entfernenden Gehölze vor Baubeginn auf Besatz
- CEF-Maßnahme für den Kiebitz
- Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen
- Im Umkreis von 100 m um die WEA 4, Kontrolle der betroffenen Bäume auf Besatz.

Ich halte die Aufnahme aller Maßnahmen in den Umweltbericht für erforderlich.

Artenschutzrechtliche Betrachtung Zone Ächerste Barge:

Der Artenschutzfachbeitrag, erstellt vom Ing. Büro Landschaft & Wasser, kommt bezüglich der Betroffenheit des Ziegenmelkers zu der Auffassung, dass Prognoseunsicherheiten vorliegen und es wird eine Nachkartierung zur genauen Revierfestlegung in 2024 vorgeschlagen. Zudem hält der Gutachter ein separat erstelltes Vermeidungs- und Ausgleichskonzept für erforderlich. Somit ist in diesem Verfahrensschritt nicht abschließend zu erkennen, ob der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hier signifikant vermieden werden kann. Somit ist hierzu eine abschließende Stellungnahme nicht möglich.

Der Gutachter beschreibt außerdem die für den Schutz von Fledermäusen erforderlichen Abschaltzeiten, die im Umweltbericht nicht erwähnt werden. Diese sind zu ergänzen.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass ich die Notwendigkeit einer ökologischen Baubegleitung und gegebenenfalls einer Bauzeitenbeschränkung für die Errichtung der in den Zonen geplanten WEA sehe.

Artenschutzrechtliche Betrachtung Zone Vossenbülten:

Im Umweltbericht in Kapitel 5.3.5 werden für diese Zone alle artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen genannt.

Ich weise darauf hin, dass im Kapitel 5.3.5 im Umweltbericht eine zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Problematik sowie für die Zonen Dorenfeld, Ächerste Barge und Waldvelen vorhanden ist. Für die Zone Vossenbülten fehlt diese und sollte ergänzt werden.

Für die Zone Vossenbülten liegt ein „Abschlussbericht Brutvogelkartierung“ von Ing.-Büro Oevermann vor. Der Bericht stellt nur die im Rahmen der Kartierung erfassten Vogelarten, ohne die Benennung von ggfls. erforderlichen Maßnahmen, dar. Als Brutvögel mit potentiell projektspezifischer Wirkbetroffenheit wurden der Baumfalke, der Kiebitz sowie die Waldschnepfe vom Gutachter benannt. Weitere artenschutzrechtliche Aussagen werden nicht getroffen.

Vorwegnehmend kann ich bereits mitteilen, dass ich aufgrund der dargestellten Brutvogelkartierung keine grundsätzlichen Hindernisse erkennen kann, die ein Umsetzen der geplanten Zone verhindern. Als erforderliche Maßnahmen, die im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgesetzt werden, gehören zumindest:

- Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung
- Gegebenenfalls Bauzeitenbeschränkungen zum Schutz von Brutvögeln
- Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen.

Fazit:

In den Zonen Waldvelen, Vossenbülten und Ächerste Barge ist in den entsprechenden Gutachten zu erkennen, dass die artenschutzrechtlichen Belange durch angepasste Maßnahmen zu bewältigen sind. Nur in der Zone Ächerste Barge bestehen bezüglich des Ziegenmelkers Prognoseunsicherheiten, die im weiteren Verfahren durch Nachtuntersuchungen und ein Vermeidungs- und Ausgleichskonzept zu bewältigen sind.

Abfall und Bodenschutz

Es werden keine Bedenken erhoben; Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Keine Anregungen haben vorgetragen:

1. 32 - Fachbereich Sicherheit und Ordnung
2. 36 - Fachbereich Verkehr
3. 53 - Fachbereich Gesundheit
4. 62 - Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster
5. 63.1/2 - Bauaufsicht (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz).

Im Auftrag



Dirk Heilken



Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Stadt Velen
Fachdienst 6 - Bauen/Planen/Umwelt
Coesfelder Straße 14
46342 Velen

12.12.2023
Seite 1 von 1

Vorgangszeichen
2023-0016925
bei Antwort bitte angeben

Herr Baumgart
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0251 91797-453
Telefax 0251 91797-470

martin.baumgart@wald-und-holz.nrw.de

**35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen
Ihr Schreiben vom 24.11.2023
hier: Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Vahlmann,

gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken. Von der Ausweisung von Sonderbauflächen sind auch Waldflächen betroffen.

Die Stadt Velen ist mit einem Waldanteil von 18,87 % waldarm. Eine Zustimmung der Forstbehörde zur Umwandlung von vitalen Waldbeständen, für die Errichtung von Windenergieanlagen, wird nicht in Aussicht gestellt.

Freundliche Grüße

i. A. Martin Baumgart



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE 10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Telefon 0251 91797-440
Telefax 0251 91797-470
muensterland@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de





Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Velen
FD 6
Coesfelder Str. 14
46342 Velen

Stadt Velen

Eingang

14. Dez. 2023

6

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 08.12.2023
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2023-640
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Julia Baginski
Registratur-do@bezreg-arns-
berg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3581
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

35. Änderung des FNP der Stadt Velen Behördenbeteiligung

Ihr Schreiben vom: 23.11.2023

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenem Bergwerksfeld „Borken“ im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. Außerdem liegt der Planungsbereich über dem auf Raseneisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Fürstlich Salm-Salm'sches Regal“ im Eigentum von Dr. Emanuel Prinz zu Salm Salm in Rhede, Schloß, hier vertreten durch die Fürstlich Salm Salm'sche Verwaltung, Rentamt, Schloßstraße 4, 46414 Rhede.

In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes Bergbau nicht verzeichnet.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der fol-
genden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und Bergwerksunternehmer*in / Feldeseigentümer*in zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:


(Baginski)

Westnetz GmbH · Darfelder Str.53 · 48727 Billerbeck

Stadt Velen
Postfach 1141
46334 Velen

Regionalzentrum Münster

Ihre Zeichen	
Ihre Nachricht	
Unsere Zeichen	DRW-F-MP-W/Jan
Name	Michael Janning
Telefon	02543-211-3661
Telefax	-
E-Mail	michael.janning@westnetz.de

Billerbeck, 29. November 2023

Stellungnahme Flächennutzungsplan der Stadt Velen

35. Änderung des Flächennutzungsplanes, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage zu Ihrem o.a. Schreiben haben Sie uns den Entwurf der o.g. Planunterlage zur Stellungnahme übermittelt.

Es befinden sich im Plangebiet bereits Versorgungsanlagen (Informationskabel). Die genaue Lage entnehmen Sie bitte dem beigegeführten Bestandsplan. Da im Änderungsgebiet diese Versorgungsanlagen teilweise auf privaten Flächen verlaufen, bitte wir Sie, diese im Plan auszuweisen und nachrichtlich darzustellen.

Um vorhandene Anlagenteile zu schützen, ist bezüglich der Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern in der Ausgleichsfläche hierzu das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" zu beachten. Um spätere Störungen zu vermeiden, sind bei Anpflanzungen von Bäumen die Abstände von 2,5 m zu den Versorgungsleitungen einzuhalten, andernfalls sind Schutzmaßnahmen nach Anweisung unseres Netzbetriebes vorzusehen.

Wir bitten Sie, sich in jedem Fall rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem Standort Reken (02864/945-212) in Verbindung zu setzen, damit nähere Angaben über die vorhandenen Versorgungsleitungen gemacht und evtl. notwendige Maßnahmen zum Schutz unserer Anlagen getroffen werden können.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von der Westnetz GmbH betreuten Anlagen und Leitungen der Verteilnetze Strom.

Westnetz GmbH

Weseler Str. 480 · 48163 Münster · T 0800 93786389 · westnetz.de

Geschäftsführung Jochen Dwertmann · Dr. Jürgen Gröner · Dr. Patrick Wittenberg

Sitz der Gesellschaft Dortmund · Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HRB 30872

Bankverbindung Commerzbank Essen · BIC COBADEFF360 · IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 · USt-IdNr. DE325265170



Seite 2 von 2

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

**Willing
Stefan**

Digital signiert von Willing Stefan
DN: cn=Willing Stefan, c=DE, o=RWE,
ou=RWE Basis PKI,
email=stefan.willing@westnetz.de
Grund: Ich stimme den angegebenen
Bedingungen durch meine digitale Signatur in
diesem Dokument zu.
Datum: 2023.11.29 17:19:44 +0100'

i. V. Willing

**Michael
Janning**

Digital signiert von Michael Janning
DN: cn=Michael Janning, c=DE,
o=E.ON SE, ou=Partner,
email=michael.janning@westnetz.de
Datum: 2023.11.29 17:02:52 +0100'

i. A. Janning

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de



ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und Bergwerksunternehmer*in / Feldeseigentümer*in zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:


(Baginski)